



HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Rodenbach
vom 02.09.2004

(in der Fassung vom 02.12.2009)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss
3. Kultur-, Partnerschafts- und Fremdenverkehrsausschuss
4. Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 Nr. 1 – 4 haben 7 Mitglieder und 7 Stellvertreter.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter der weiteren Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt, wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder aus der Mitte des Ortsgemeinderates zu wählen sind.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse so bestimmt der Ortsgemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Die Zustimmung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € zu erteilen.
2. Die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
3. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
4. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 25.000,00 €.
5. Grundstücksgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

§ 4

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates bzw. der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 € gewährt.

Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

Für die Teilnahme der Ratsmitglieder an Fraktionssitzungen wird je Mitglied eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 25,00 € gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO).

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 (KomAEVO).
- (2) Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Stunde den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohn der Lohngruppe 1 Stufe 1 des jeweils geltenden Monatslohntarifvertrages zum BMT-G II.

Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.08.1994 mit den Änderungssatzungen vom 15.02.1995, 06.09.1999 und 08.11.2001 außer Kraft.

Rodenbach, 28. September 2004

gez. Reuß
Ortsbürgermeister